

Aktenzeichen: 4 AZR 360/'8

LAG Berlin Urteil des BAG vom 23. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BAT § 23 a Anlage 1 a Vergütungsgruppen V b, IV b
(Bewährungsaufstieg für Dipl.-Bibliothekarin)

Leitsatz: Beamtendienstzeiten sind auf tarifliche
Bewährungszeiten nach § 23 a BAT nicht
anzurechnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 360/78

2 Sa 29/77 Berlin

Verkündet am
23. April 1980

gez. Haust,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und die ehrenamtliche Richterin Bahr für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. März 1978 - 2 Sa 29/77 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 11. August 1977 - 20 Ca 25/77 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

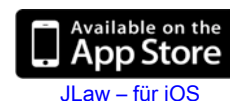
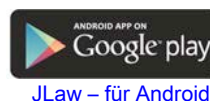
Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die jetzt 39-jährige Klägerin ist Diplom-Bibliothekarin. Sie ist seit 1. Juni 1967 in der Amerika-Gedenkbibliothek des beklagten Landes tätig. Zunächst war sie als Angestellte beschäftigt und erhielt Vergütung nach VergGr. V b BAT. Ab 28. April 1969 wurde sie als Bibliotheksinspektorin in das Beamtenverhältnis übernommen (Besoldungsgr. A 9) und mit Wirkung vom 1. Juli 1974 zur Bibliotheksoberspektorin ernannt (Besoldungsgr. A 10). Auf ihren Antrag wurde sie mit Ablauf des 14. Mai 1976 wieder aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Seit 15. Mai 1976 wird sie als Angestellte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden weiterbeschäftigt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag vom 20. Mai 1976 haben die Parteien die Anwendung des BAT vereinbart. Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Die Klägerin meint, sie erfülle seit 15. Mai 1976 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 2 BAT. Auf die nach dieser Tarifvorschrift erforderliche 6-jährige Bewährungszeit seien die vor dem 15. Mai 1976 zurückgelegten Beamtendienstszeiten anzurechnen. Ihr seien seit 1967 während ihrer gesamten Tätigkeit bei dem beklagten Land stets Aufgaben übertragen worden, die eine Ausbildung als Diplom-Bibliothekarin voraussetzten.

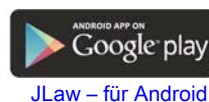
Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihr mit Wirkung vom 15. Mai 1976 an Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen und die sich aus der Erfüllung dieser Verpflichtung ergebenden Nettodifferenzbeträge zwischen den Vergütungen nach VergGr. V b BAT und IV b BAT der Anl. 1 a zum BAT vom 15. eines jeden Monats an mit 4 % zu verzinsen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es vertritt die Auffassung, auf die tarifliche Bewährungszeit könnten nur Tätigkeiten angerechnet werden, die nach dem BAT oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts zu bewerten seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, die Klägerin habe von 1967 bis einschließlich 14. Mai 1976 eine Tätigkeit ausgeübt, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr.V b Fallgr. 17 BAT entsprochen habe. Diese Tätigkeitsmerkmale seien mit einem Hinweiszeichen * gekennzeichnet. Daraus folge, daß die Klägerin gemäß § 23 a BAT kraft Bewährungsaufstiegs einen tariflichen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT habe. Die Tatsache, daß die Klägerin ihre Tätigkeit in der Bibliothek in der Zeit vom 28. April 1969 bis 14. Mai 1976 als Beamtin ausgeübt habe, sei für die Frage, ob sie sich in dem ihr übertragenen Aufgabengebiet bewährt habe, unerheblich. Für den Bewährungsaufstieg sei nicht der Status eines Bediensteten wesentlich, sondern derjenige solle am Bewährungsaufstieg teilnehmen, der die für den Bewährungsaufstieg vorgesehene Tätigkeit während der Bewährungszeit ununterbrochen und ohne wesentliche Beanstandungen in fachlicher Hinsicht ausgeübt habe. Das sei für die Klägerin zu bejahen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dieser Rechtsauffassung kann sich der Senat nicht anschließen. Der Klägerin steht keine Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu. Sie hat die für den Bewährungsaufstieg in die VergGr. IV b BAT erforderliche 6-jährige Bewährungszeit in VergGr. V a oder V b BAT noch nicht erfüllt. Die Klägerin war nur in der Zeit vom 1. Juni 1967 bis 27. April 1969 und ist danach erst wieder seit 15. Mai 1976 in die VergGr. V b BAT eingruppiert. Nur in dieser Zeit richtete sich die tarifliche Mindestvergütung der Klägerin nach VergGr. V b BAT. Die Beamtendienstszeit der Klägerin vom 28. April 1969 bis 14. Mai 1976 kann auf die Bewährungszeit nicht angerechnet werden.

Aufgrund der zwischen den Parteien vereinbarten Anwendung des BAT kommt für den Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT allein in Betracht

VergGr. IV b Fallgr. 2 BAT:

"Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen* gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der VergGr. V a oder V b BAT eingruppiert sind, nach 6-jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. V a oder V b."

Die danach für die Klägerin heranzuziehenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT lauten:

VergGr. V b Fallgr. 17:

"Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplom-Bibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts oblagen der Klägerin seit 1967 während ihrer gesamten Tätigkeit bei dem beklagten Land stets Aufgaben, die von Diplom-Bibliothekaren wahrgenommen werden, also der VergGr. V b Fallgr. 17 BAT entsprachen. Gleichwohl ist entgegen der Auffas-



- 5 -

sung des Landesarbeitsgerichts eine Anrechnung der Beamtendienstzeiten der Klägerin (28. April 1969 bis 14. Mai 1976) auf die Bewährungszeit in VergGr. V b BAT nicht möglich, § 23 a Satz 2 Nr. 1 BAT bestimmt für die Erfüllung der Bewährungszeit:

"Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der VergGr. entspricht, in der der Angestellte eingruppiert ist."

Nach dem für die Tarifauslegung zunächst maßgebenden Wortlaut der Tarifnorm (vgl. BAG 18,278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) setzt die Bewährung somit voraus, daß die dem Angestellten während der Bewährungszeit übertragene Tätigkeit einer bestimmten Vergütungsgruppe des BAT entspricht. Eine Tätigkeit entspricht dann einer bestimmten Vergütungsgruppe des BAT, wenn die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt sind. Die Tätigkeitsmerkmale der hier in Betracht kommenden VergGr. V b Fallgr. 17 BAT können aber nach dem eindeutigen Wortlaut der Tarifnorm nur von einem Angestellten erfüllt werden ("Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung"). Das bedeutet, daß Tätigkeiten als Beamter den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b Fallgruppe 17 BAT nicht entsprechen können und deshalb für die Bewährungszeit unberücksichtigt bleiben müssen (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, § 23 a Anm. 1 b; Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, § 23 a Anm. 33). Dies gilt auch für alle anderen Vergütungsgruppen des BAT, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung von Beamtendienstzeiten zugelassen wird.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Eine Anrechnung von Beamtendienstzeiten auf tarifliche Bewährungszeiten ist von den Tarifvertragsparteien grundsätzlich nicht gewollt. Das ergibt sich aus dem zur Tarifauslegung ebenfalls heranzuziehenden Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). So schreibt § 20 Abs. 2 BAT eine Anrechnung früherer Beamtendienstzeiten auf die Dienstzeit als Angestellter vor. Die Tarifvertragsparteien haben damit nicht übersehen, daß sich unter den Angestellten des öffentlichen Dienstes auch ehemalige Beamte befinden und sich deshalb die Frage stellt, ob Beamtendienstzeiten auf die Angestelltenzeiten anzurechnen sind. Wenn dann in § 23 a BAT eine Anrechnung von Beamtendienstzeiten auf die Bewährungszeit nicht vorgesehen ist, muß daraus geschlossen werden, daß die Tarifpartner hiervon bewußt abgesehen haben und hier eine Anrechnung von Beamtendienstzeiten auf die Bewährungszeit ablehnen. Daran sind die Gerichte gebunden.

Diese Auslegung wird erhärtet durch § 23 a Satz 2 Nr. 3 BAT, der die Anrechnung von Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern regelt und eine Anrechnung von Zeiten nach Inkrafttreten des Tarifvertrages (1. Januar 1966) nur zuläßt, wenn der andere Arbeitgeber den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendete. Daraus wird ebenfalls deutlich, daß nach dem Willen der Tarifpartner für die Erfüllung der Bewährungszeit nicht eine bestimmte Tätigkeit als solche maßgebend ist, sondern die Anwendung des BAT oder eines im wesentlichen inhaltsgleichen Tarifvertrages auf das Arbeitsverhältnis während der Bewährungszeit. Diese Voraussetzung kann ein Beamter schon aus Rechtsgründen nicht erfüllen.

Die nach den tariflichen Vorschriften über den Bewährungsaufstieg unterschiedliche Behandlung von Dienstzeiten eines Beamten und eines Angestellten trotz gleicher Tätigkeit verstößt nicht gegen den allgemeinen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Dieser ist nur bei einer willkürlichen Gleich- oder Ungleichbehandlung verletzt. Hingegen ist eine gesetzliche oder tarifliche Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sich für die Abgrenzung des geregelten Sachverhalts von anderen verwandten Sachverhalten ein sachlich vertretbarer, zureichender Grund anführen läßt (vgl. BVerfGE 27, 364 = AP Nr. 106 zu Art. 3 GG m. w. N.). Ein solcher sachlicher Grund ist hier vorhanden. Angestellten- und Beamtentätigkeiten sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Besoldung bzw. Vergütung wesensverschieden, so daß ihre unterschiedliche Behandlung auch beim Bewährungsaufstieg sachlich gerechtfertigt ist (vgl. hierzu auch BAG AP Nr. 21 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Beamte werden nach Einweisung in eine bestimmte Planstelle nach dieser besoldet ohne Rücksicht darauf, welche Tätigkeit sie ausüben. Aus einem Beamtendienstposten und der entsprechenden Besoldung lassen sich daher ebensowenig Schlüsse auf die Tätigkeit des Amtsinhabers ziehen wie umgekehrt aus der einem Beamten übertragenen Tätigkeit ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Beamtendienstpostens erwächst.

Bei einem Angestellten hingegen richtet sich die ihm zustehende tarifliche Vergütung allein nach der ihm übertragenen ("auszuübenden") Tätigkeit. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kommt es nicht darauf an, wie seine Stelle im Haushalts- oder behördlichen Stellenplan ausgewiesen ist (vgl. BAG AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des BAG vorgesehen; BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Daher ist es auch unerheblich, ob er auf einem bestimmten Beamtendienstposten eingesetzt ist (BAG 25, 371 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT), wie vergleichbare Beamte mit ähnlichem Aufgabenbereich besoldet werden (BAG AP Nrn. 38 und 60 zu §§ 22, 23 BAT) und



Die aufgezeigten wesentlichen Unterschiede zwischen dem Besoldungsgefüge der Beamten und dem Vergütungssystem der Angestellten bedeuten, daß sich die Tätigkeit eines Beamten mit einer bestimmten Besoldung nicht mit der Tätigkeit eines Angestellten in einer bestimmten Vergütungsgruppe vergleichen läßt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beamte - wie die Klägerin - bei gleichbleibender Tätigkeit befördert wird (hier von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10) und damit eine Einkommenserhöhung erzielt, die er als Angestellter mit ähnlichem Aufgabenbereich im Wege des Bewährungsaufstiegs u. U. erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten hätte. Daher ist es nicht willkürlich, wenn nach den tariflichen Vorschriften Beamten dienstzeiten auf Bewährungszeiten für den Bewährungsaufstieg nicht angerechnet werden. Sollte dies in Einzelfällen zu Härten führen, ist es Sache der Tarifvertragsparteien, durch entsprechende Regelungen für Abhilfe zu sorgen. Den Gerichten ist es verwehrt, eine rechtlich nicht zu beanstandende tarifliche Regelung aus Billigkeitsgründen zu korrigieren. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Tarifautonomie.

[illegible]


 ANDROID APP ON
Google play
 JLaw – für Android

